

---

**493/A(E) XXII. GP**

---

**Eingebracht am 10.12.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Dr. Hannes Jarolim, Mag. Johann Maier  
und GenossInnen

betreffend Feststellungsverfahren beim Obersten Gerichtshof zur schnellen und  
kostengünstigen Klärung strittiger Rechtsfragen für Konsumenten im Sinne von § 1 KSchG

Der nunmehr vorliegende Entwurf für ein Gesetz, mit dem die Zivilprozessordnung und das  
Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden soll (229/ME), ist zwar im Grundsätzlichen zu  
begrüßen, da hierdurch bei Vorliegen im wesentlichen gleichartiger Tat- oder Rechtsfragen  
und Parteienidentität die Möglichkeit geschaffen wird, bei sogenannten „Sammelklagen“ die  
Verhandlung auf einzelne Ansprüche zu beschränken, welche als Musterprozess  
durchprozessiert wird, als auch bei einer Vielzahl gleichartiger Verfahren zwischen denselben  
Parteien diese Verfahren im Hinblick auf ein zu verhandelndes Musterverfahren zu  
unterbrechen.

Hinsichtlich der Erfordernis einer kostengünstigen und schnellen Klärung strittiger  
Rechtsfragen in Konsumentenschutzangelegenheiten greift der Entwurf jedoch zu kurz. So  
wird es auch mit den im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin nicht  
möglich sein, strittige Rechtsfragen schnell, kostengünstig und über die Parteien des  
Verfahrens hinweg abzuklären. Insbesondere bringen die Maßnahmen keine  
Verfahrensverkürzung mit sich, was geschädigte Anspruchsinhaber weiter dazu zwingt, ihre  
Ansprüche klagsweise geltend zu machen, um eine allfällige Anspruchsverjährung zu  
verhindern. Abgesehen davon, dass viele KonsumentInnen vor dem mit einer Klage  
verbundenen Kostenrisiko zurückscheuen bzw. nicht im Stande sind, eine solches zu tragen,  
führen Massenklagen auch zu einer verstärkten Belastung der Gerichte. Als Beispiel sei die  
Belastung der Gerichte im Zusammenhang mit Rückforderung der zuviel bezahlten  
Kreditzinsen erwähnt.

Um den Verbrauchern den mühseligen Instanzenweg bis zur Klärung der Rechtsfrage durch den Obersten Gerichtshof (OGH) künftig zu ersparen, wird dafür plädiert, ein dem § 54 Abs. 4 ASGG nachgebildetes Antragsverfahren durch Urteil beim OGH zu schaffen. Dies würde zwei wesentliche Vorteile mit sich bringen: Einerseits würden die Ansprüche der

Konsumenten durch die Hemmung von Verjährungs- und Verfallsfristen bis zur Erledigung des Antragsverfahrens aufrecht erhalten, andererseits könnte man mit Hilfe dessen zur Prozessvermeidung in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle insofern beitragen, dass hiermit strittige Rechtsfragen mehrerer Verbraucher schnell und kostengünstig geklärt werden könnten. Dass dies auch im Sinne der Justizverwaltung wäre, braucht nicht extra betont zu werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**Entschließungsantrag:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Die Bundesministerin für Justiz wird aufgefordert, im Rahmen der Novelle zur Zivilprozessordnung und zum Rechtsanwaltsstarifgesetz (229/ME) ein dem § 54 Abs. 2 ASGG nachgebildetes besonderes Feststellungsverfahren beim Obersten Gerichtshof zur schnellen und kostengünstigen Klärung strittiger Rechtsfragen für Konsumenten im Sinne von § 1 KSchG vorzulegen.“

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss